

Claims-Richtlinie Siegelklarheit

Wir freuen uns, wenn Sie in Ihrer öffentlichen Kommunikation Siegelklarheit erwähnen wollen und/oder auf die Darstellung Ihres Siegels auf Siegelklarheit hinweisen möchten.

Dabei sollte jedoch nicht der Eindruck entstehen, dass der Verweis oder Veröffentlichung im Namen von Siegelklarheit, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Bundesregierung oder weiteren Mitgliedern des Ressortkreises erfolgt.

Um einen ordnungsgemäßen Umgang bei der Erwähnung von Siegelklarheit und dessen Logo zu gewähren, wurde diese Claims-Richtlinie entwickelt. Informieren Sie uns gerne, wenn Sie von Siegelklarheit oder der Darstellung Ihres Siegels auf Siegelklarheit berichten möchten. Sollten dabei Unklarheiten aufkommen, können Sie sich gerne an uns wenden (kontakt@siegelklarheit.de).

1. Richtlinie für den Verweis auf die Bewertung/Information eines Siegels auf Siegelklarheit

Das Siegelklarheit-Sekretariat erteilt den Siegelorganisationen und anderen Stakeholdern unter bestimmten Bedingungen das Recht, auf die Plattform Siegelklarheit zu verweisen.

Siegelorganisationen und weitere Stakeholder dürfen allgemein in ihrer öffentlichen Kommunikation auf Siegelklarheit als ein Portal der Bundesregierung verweisen, wenn es sich bei den Informationen um öffentlich zugängliche, prüfbare und wahrheitsgemäße Angaben handelt.

Ein Verweis kann ausschließlich auf die Inhalte auf der Plattform Siegelklarheit oder die Plattform selbst erfolgen. Mit dem Namen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Bundesregierung oder weiteren Mitgliedern des Ressortkreises darf nicht geworben werden.

Dabei gelten für Siegelorganisationen, deren Siegel auf Siegelklarheit bewertet dargestellt werden, besondere Bedingungen.

- a. Standardorganisationen, deren Siegel auf Siegelklarheit bewertet dargestellt werden, dürfen allgemein auf die Bewertung ihres Siegels auf Siegelklarheit in ihrer Kommunikation hinweisen. Die Siegelorganisationen können dabei selbst wählen, ob auf die individuelle Bewertung „sehr gute Wahl“ / „gute Wahl“ oder weitere detaillierte Bewertungsergebnisse verwiesen wird. Die Richtigkeit der Angaben muss in allen Punkten gewährleistet werden. Unzulässig wäre z.B. die Bewerbung einer Siegelbewertung auf Siegelklarheit als „sehr gute Wahl“, wenn das Siegel auf Siegelklarheit mit „gute Wahl“ bewertet wird.

2. Richtlinie für die Nutzung des Siegelklarheit-Logos

Das Logo von Siegelklarheit darf von Standardorganisationen und weiteren Stakeholdern in ihrer öffentlichen Kommunikation genutzt werden, wenn das Logo im Zusammenhang mit den bereits erwähnten öffentlich zugänglichen, prüfbaren und wahrheitsgemäßen Angaben platziert wird. Dabei darf jedoch nicht der Eindruck entstehen, dass die Informationen im Namen von Siegelklarheit veröffentlicht werden. Bitte achten Sie darauf, das Logo in der folgenden Ausführung zu nutzen:



Siegelklarheit

Schriftart, Farben und Positionen der Text- und Bildelemente dürfen nicht verändert werden.

Versehen Sie das Siegelklarheit-Logo, wenn Sie es online verwenden, mit einem Link zur Siegelklarheit-Webseite: <https://www.siegelklarheit.de/>.

Das Logo von Siegelklarheit ist **kein produktbezogenes Gütesiegel**. Es ist das Logo des Portals Siegelklarheit, in dem Siegel hinsichtlich ihres Nachhaltigkeitsanspruchs bewertet werden. Das Siegelklarheit-Logo darf daher nicht auf Produkten oder Verpackungen verwendet werden.

Wenn Sie weitere Informationen zu Siegelklarheit erwähnen möchten, können Sie dazu diesen Text verwenden:

„Siegelklarheit ist eine Initiative der deutschen Bundesregierung. Ziel von Siegelklarheit ist es, Konsument*innen dabei zu unterstützen, sich in der Vielzahl der Siegel zu orientieren. Siegelklarheit informiert zu glaubwürdigen Siegeln, so dass nachhaltige Kaufentscheidungen ohne großen Aufwand in den Alltag integrieren werden können. Grundlage ist ein transparentes, unabhängiges und umfassendes Bewertungssystem, dem sich Siegel auf freiwilliger Basis stellen können. Dadurch können verlässliche Siegel für einen nachhaltigeren Konsum identifiziert werden. Mehr Informationen finden Sie unter <https://www.siegelklarheit.de/>.“

3. Überprüfung der Einhaltung der „Claims Richtlinie“

Die Überprüfung der Einhaltung der „Claims Richtlinie“ erfolgt durch das Siegelklarheit-Sekretariat sowohl reaktiv als auch proaktiv z.B. durch Hinweise von Dritten auf einen möglichen inkorrekten Verweis.

Bei inkorrekten oder irreführenden Verweisen auf Siegelklarheit oder der falschen Verwendungen des Logos, die in Veröffentlichungen oder anderen Publikationen gesichtet werden, werden folgende Maßnahmen eingeleitet: Standardorganisationen oder weitere Stakeholder, die falsche Angaben zu der Bewertung eines Siegels auf Siegelklarheit machen, oder das Siegelklarheit-Logo irrtümlich verwenden, werden darauf hingewiesen und erhalten die Möglichkeit der Richtigstellung. Bei Verweigerung der Richtlinie oder wiederholtem Fehlverhalten von Standardorganisationen behält sich das Siegelklarheit-Sekretariat die Entfernung des Siegels von der Plattform Siegelklarheit vor. Verweigern sich weitere Stakeholder vor einer Richtigstellung wird die entsprechende Standardorganisation informiert.